

## **Das Schuljahr 2020/2021 – Informationen zur derzeitigen Planungslage – Stand 20. Juli 2020**

Am 10. Juli hat die Bildungssenatorin für alle Schulen der Stadtgemeinde Bremen ein Rahmenkonzept für das Schuljahr 2020/ 2021 veröffentlicht, das wir auf die Verwaltungsschule analog anwenden.

Grundgedanke des Konzeptes ist es, nach den erforderlichen und erfolgreichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie im abgeschlossenen Schuljahr für das neue Schuljahr **„das Recht auf Bildung erneut in den Vordergrund (zu) rücken“**. Oberstes Ziel ist demnach, in allen Schulen im Lande Bremen einen **möglichst regulären Schulbetrieb** zu gewährleisten und so neben Schüler\*innen und den an den Schulen Beschäftigten u.a. auch den Betrieben in der dualen Ausbildung wieder einen verlässlichen Rahmen zu bieten.

Die Bildungssenatorin geht davon aus, dass *„der derzeitige wissenschaftliche Stand und das bisherige Infektionsgeschehen (...) eine positive Prognose und damit die Annahme zu(lassen), dass unter entsprechenden Rahmenbedingungen ein Regelbetrieb an den Schulen möglich sein wird.“* Für Grundschulen sei dies mit großer Sicherheit anzunehmen, für weiterführende Schulen mit hoher Wahrscheinlichkeit...

**Auch an den Berufsbildenden Schulen wird „die Priorität darauf gelegt, dass ab dem kommenden Schuljahr wieder in den Regelbetrieb gewechselt wird.“ –**

Allerdings sieht auch die neueste, die Elfte Coronaverordnung (vom 14. Juli 2020) in § 17 Absatz 5 ff immer noch vor, dass weiterführende Schulen für den Unterrichtsbetrieb nur geöffnet werden dürfen, wenn sie ein Schutz- und Hygienekonzept nach § 7 vorlegen (d.h. insbesondere Hygiene- und Abstandsregeln sowie ein Belüftungskonzept). In § 17 Absatz 7 heißt es: *Durch die Anordnung in den Unterrichtsräumen ist ein Sitzabstand zwischen den Schüler\*innen von mindestens 1,5 Metern zu gewährleisten; soweit erforderlich sind die Gruppen in Abhängigkeit zur Raumgröße zu reduzieren. Der zeitliche Umfang des Unterrichts kann im Vergleich zur Regelbeschulung eingeschränkt werden, soweit dies zur Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzeptes, des Mindestabstandes, zur Durchführung von Prüfungen oder mit Blick auf die zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen erforderlich ist. (...)*

**Solange diese Regelungen gelten** (die Elfte Coronaverordnung gilt bis zum 31.07.20), **kann an der Verwaltungsschule aus räumlichen und personellen Gründen eine Regelbeschulung nicht umgesetzt werden.**

**Wie auch von der Bildungssenatorin empfohlen, sind wir trotzdem bei der Planung des nächsten Schuljahres zunächst vom Regelbetrieb ausgegangen. Zugleich bereiten wir uns auf einen Betrieb vor, der unter Beibehaltung der Abstandsregelungen dem Regelbetrieb möglichst nahekommt.**

**„Möglichst regulärer Schulbetrieb“** hieße, dass, vorbehaltlich entsprechender Veränderungen der Coronaverordnung, an die Stelle des durchgängig einzuhaltenden Abstandsgebotes das sog. Kohortenprinzip treten würde: Innerhalb einer zu definie-

renden, fest zusammengesetzten Gruppe (=Kohorte) würde das Abstandsgebot aufgehoben, während es zwischen den Kohorten weiterbestehen würde. Kohorten könnten Klassen, aber auch klassenübergreifend Jahrgänge oder Tagesgruppen sein. Verschiedene Kohorten müssten voneinander räumlich und durch zeitliche Versetzung getrennt sein. So könnten die Nachverfolgung von Infektionswegen und ggf. erforderliche Quarantäneanordnungen eingegrenzt werden.

Da Lehrkräfte kohortenübergreifend tätig sind, müssten sie grundsätzlich untereinander und gegenüber den Schüler\*innen weiterhin Abstand wahren.

Für „**Plan B**“ – **Unterricht bei Beibehaltung des Abstandgebotes** – müssten sich in Lerngruppen geteilte Klassen im Präsenz- und Distanzunterricht abwechseln. Entstehen ressourcenbedingt Konkurrenzen, müssen erneut die Bedarfe der Abschluss- (=Prüfungs-) klassen und der Anfangsklassen besonders berücksichtigt werden. – Mit unseren dualen Partnern haben wir die Lage der geplanten Berufsschultage und –blöcke bereits abgestimmt; wir bitten darum zu berücksichtigen, dass die vorgesehenen Zeiten, auch wenn sie nicht Berufsschulunterricht als Präsenzzeit sein können, weiterhin als Lernzeiten für Distanzunterricht erhalten bleiben. Gegebenenfalls müssen wir gemeinsam dafür Sorge tragen, dass unsere Schüler\*innen/Auszubildenden mindestens ausreichende technische und arbeitsorganisatorische Möglichkeiten haben, am Distanzlernen (inter-) aktiv teilzuhaben. Wir werden dazu – begrenzte – Möglichkeiten am AFZ anbieten können, bitten aber auch um Prüfung, ob bei Bedarf am praktischen Ausbildungsplatz Lernen möglich ist.

So oder so müssen wir unser **Hygienekonzept** anpassen; insbesondere mit Blick auf den Herbst und die kühleren Temperaturen müssen wir verbindlichere Regelungen zum **effektiven Lüften** finden.

Mit Blick auf die **Unterrichtsorganisation** betont auch das Rahmenkonzept der Bildungssenatorin, dass der **Präsenzunterricht in der Schule** die **Regel** ist und **Distanzunterricht** der zu begründende **Sonderfall**, wobei Gründe im durchgängigen Abstandsgebot oder auch in der Risikogruppenzugehörigkeit von Schüler\*innen oder Lehrer\*innen liegen können. Für den im Bedarfsfall „*umgehend planmäßig und strukturiert*“ durchzuführenden Distanzunterricht werden „**Prinzipien**“ und Anforderungen formuliert, an deren Realisierung das Verwaltungsschulkollegium in den vergangenen vier Monaten natürlich schon viel gearbeitet hat, die aber noch viel weitere Arbeit verlangen und Ressourcen verbrauchen werden. Neben dem Untis-Messenger, der sich als verlässliche Kommunikationsbasis zwischen Lehrenden und Schule bewährt hat, werden wir die Lernplattform Itslearning nutzen, die wir sukzessive – beginnend mit den neuen Klassen – einführen werden. –

Daneben sollen gemäß senatorischem Rahmenkonzept bei Bedarf bestimmte **Zielgruppen durch kompensatorische Maßnahmen gefördert** werden. Das Kollegium wird beraten, ob wir Schüler\*innen haben, die wegen der besonderen Situation besonderen Förderbedarf haben, und ob und wie wir dem nachkommen können.

Auch wenn das Regel-Ausnahme-Prinzip zwischen Präsenz und Distanzlernen im Grundsatz klar ist, werden wir prüfen, ob wir positive Erfahrungen aus der Corona-Zeit in den Regelbetrieb übernehmen – etwa **in der Prüfungsvorbereitung** tatsächlich mit kleineren Präsenzgruppen zu arbeiten und mehr Raum für selbstverantwortetes Lernen in der Distanz zu geben.

Die **Stundenpläne für das nächste Schuljahr** (Regelbetrieb) sind erarbeitet, müssen teilweise aber noch weiter abgestimmt werden. Erlaubt die Lage den Regelbetrieb, werden wir mit den vorliegenden Plänen verlässlich für den Zeitraum bis zu den Herbstferien (12. Oktober 2020) starten.

**Geplanter Unterrichtsbeginn in den Ausbildungsklassen nach den Ferien:**

V18a	Mi. 02.09.	V18b	Di. 01.09.		J18	Mo. 31.08.	
V19a	Mi. 02.09.	V19b	Mo. 31.08.	V19c	Di. 01.09.	J19	Di. 01.09.
V20a	Do. 03.09.	V20b	Do. 03.09.	V20c	Do. 03.09.	J20	Do. 03.09.
JVD19	Mo. 31.08.	JVD20	Mo. 26.10.				

**Die Fortbildungslehrgänge starten planmäßig.**

– Ist der Regelbetrieb nach den Sommerferien noch nicht wieder möglich, werden wir in der letzten Augustwoche modifizierte Planungen vorlegen.

Im Übrigen haben wir uns fest vorgenommen, die in den letzten Monaten vernachlässigte **Gremienarbeit** zu Beginn des neuen Schuljahres wieder aufzunehmen, um die Anregungen und Wünsche unserer Schüler\*innen, unserer pädagogischen und verwaltenden Beschäftigten sowie unserer dualen Partner aufzunehmen. Wir werden – notfalls auch per Videokonferenz – eine Sitzung der **Schulkonferenz** durchführen.

In der Hoffnung auf ein weniger stressiges und dem Lernen insgesamt förderlicheres Schuljahr...

*Holger Wendel*